

Berliner Abhandlungen zum Presserecht

Heft 13

Waffengleichheit  
in der Gegendarstellung

Von

Dr. Kurt Reumann



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

KURT REUMANN

**Waffengleichheit in der Gendarstellung**

**Berliner Abhandlungen zum Presserecht**

herausgegeben von

**Karl August Bettermann, Ernst E. Hirsch und Peter Lerche**

Heft 13

# Waffengleichheit in der Gendarstellung

Von

Dr. Kurt Reumann



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten  
© 1971 Duncker & Humblot, Berlin 41  
Gedruckt 1971 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin 61  
Printed in Germany  
ISBN 3 428 02517 2

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Der formelle Charakter des Anspruchs macht das Publikum zum Schiedsrichter .....	8
2. Publizität: gleicher Aufmerksamkeitswert und gleiche Reichweite..	11
3. Aktualität: sie wird durch „taktisches Tamtam“ schuldhaft verzögert .....	18
4. Intensität der Wirkung: darum geht es .....	23
5. Das Problem der Meinung in der Gegendarstellung .....	30
6. Grenzen des Gegendarstellungsrechts .....	37



„Die alte Weisheit von den zwei Vorteilen einer Falschmeldung ist bekannt: man hat die Meldung als einzige Zeitung, und auch die Berichtigung hat man exklusiv.“

*Praktischer Journalismus, 22/1957*

Die Pressefreiheit ist gegen den Staat errungen worden, und daher regeln in den Landespressegesetzen fast alle Paragraphen ausschließlich oder vordringlich das Verhältnis der Presse zum Staat. Selbst das Recht auf Berichtigung war in deutschen Landen ursprünglich ein staatliches Reservatrecht<sup>1</sup>, das die Presse zur unentgeltlichen Veröffentlichung amtlicher Berichtigungen verpflichtete. Heute dagegen bildet der Gegendarstellungsanspruch ein eigenständiges Rechtsinstitut, das das Verhältnis der Presse zur Leserschaft, zum Publikum betrifft<sup>2</sup>. Laut § 11 der Landespressegesetze<sup>3</sup> sind der „verantwortliche Redakteur und der Verleger eines Druckwerks“ dazu verpflichtet, „eine Gegendarstellung der Person oder Stelle zum Abdruck zu bringen, die durch eine in dem Druckwerk aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist“.

Je lebhafter die Auffassung vertreten wird, daß Presse und Funk nicht reine Distributionsmedien seien (die einen Einbahn-Verkehr vom Journalisten zum Empfänger aufrechterhalten), sondern dem Anspruch ihres Sammelnamens entsprechend Kommunikationsmedien (die den Wechselverkehr zwischen Journalisten und Empfängern einerseits und zwischen verschiedenen Publikumskreisen andererseits ermöglichen), desto stärker tritt das Rechtsinstitut der Gegendarstellung in den Brennpunkt des kommunikationspolitischen Interesses: Inwieweit und unter welchen Voraussetzungen schränkt die Meinungsfreiheit des Individuums die Freiheit der Massenmedien ein? Oder, überspitzt formuliert: Wann werden die Massenmedien aus einem Forum der Verleger und Journalisten zu einem Forum der journalistisch „Getroffen-

---

<sup>1</sup> Das badische Pressegesetz von 1831, das erste in einem deutschen Land, vereinigte den behördlichen Zwang, amtliche Berichtigungen unentgeltlich aufzunehmen, mit der seit der Französischen Revolution überlieferten Auffassung, daß jedermann ein Berichtigungsrecht zustehe, sofern er in der Presse genannt worden sei. Vgl. Löffler, *Presserecht*, 2. Aufl. München 1968, Bd. 2, S. 212, Rn 24. Das Reichspreßgesetz von 1874 gesteht in § 11 jedermann das Recht auf Berichtigung zu.

<sup>2</sup> BGH Beschl. v. 31. 3. 65. Vgl. NJW 1965, 1230 und Löffler, a.a.O., S. 211, Rn 21.

<sup>3</sup> Nur in Bayern, Hessen und Berlin ist die Gegendarstellung unter § 10 des Landespressegesetzes geregelt.

nen“? Gibt das Rechtsinstitut der Gegendarstellung eine Handhabe dafür, die Massenmedien ganz und gar in ein Forum der Betroffenen umzufunktionieren? Und wer ist durch was betroffen?

### 1. Der formelle Charakter des Anspruchs macht das Publikum zum Schiedsrichter

Der im Reichspressegesetz von 1874 (§ 11) verwendete Terminus „Berichtigung“ ist in den Landespressegesetzen bewußt nicht wieder aufgenommen, sondern durch den Begriff „Gegendarstellung“ ersetzt worden. In Rechtsprechung und Literatur ist es unbestritten, daß der Ausdruck Gegendarstellung dem Wort Berichtigung vorzuziehen sei, weil es bei der Gegendarstellung grundsätzlich *nicht* um eine Beweisführung über die Wahrheitsfrage geht<sup>4</sup>. Das Oberlandesgericht Stuttgart drückt die herrschende Meinung aus, wenn es den Zweck der Gegendarstellung darin sieht, dem journalistisch unmittelbar oder mittelbar Betroffenen das Recht zu geben, „den Tatsachenablauf aus seiner Sicht zu schildern“<sup>5</sup>.

Da der Wahrheitsgehalt nicht geprüft wird, handelt es sich bei der Gegendarstellung, juristisch gesehen, nur um einen *vorläufigen* Interessenausgleich. Juristisch wiegt denn auch der Widerruf schwerer als die Gegendarstellung: Er erfolgt, wenn in einem ordentlichen Zivilprozeß geklärt wurde, daß die Erstmitteilung objektiv falsch war. Der Autor der Erstmitteilung selbst nimmt seine Behauptungen als unrichtig zurück. Dagegen wird die Gegendarstellung vom Betroffenen abgefaßt (ohne daß der Autor der Erstmitteilung von seiner Darstellung abrücken muß).

Unter Umständen kann die Gegendarstellung bessere Möglichkeiten für publizistische Einwirkungen bieten als der Widerruf, weil sie z. B.

---

<sup>4</sup> BGH Urt. v. 10. 3. 64, Archiv für Presserecht (ArchPR) 46/1962, S. 46 und 63/1965, S. 521—523; ArchPR Übersicht VIII/1963, S. 50; Urs Schwarz, Presse-recht für unsere Zeit, Zürich 1966, S. 89 f.; Löffler, a.a.O., S. 215, Rn 37.

Die ältere Rechtsprechung hat sogar aus der streng formalen Natur des Anspruchs nach § 11 RPresseG geschlossen, daß eine Berichtigung selbst bei nachweisbarer Unrichtigkeit der Tatsachenangaben abgedruckt werden müsse, wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen für den Abdruck erfülle. Die heutige Rechtsprechung legt die Landespressegesetze nicht ganz so formal aus, aber auch sie hält daran fest, daß der verantwortliche Redakteur nur eine „offenkundig unwahre“ Gegendarstellung ablehnen darf, d. h. eine Darstellung, deren Unwahrheit auch der „unbefangene“ Durchschnittsleser „unschwer“ feststellen kann. Vgl. OLG Stuttgart Urt. v. 21. 2. 63, ArchPR Übersicht. VIII/1963, S. 50.

Der zweite materielle Gesichtspunkt ist, daß für den Abdruck einer Gegendarstellung ein „berechtigtes Interesse“ vorliegen muß. Vgl. Koebel NJW 1964, 1109.

<sup>5</sup> OLG Stuttgart, a.a.O.

Gegenbeweise anführt und/oder Ergänzungen bringt. Publizistisch gesehen, muß die Gegendarstellung daher kein geringerwertiger, vorläufiger Interessenausgleich sein. Es ist denn auch umstritten, ob durch den Widerruf das berechnete Interesse an einer Gegendarstellung entfällt<sup>6</sup>. Diese Frage entscheidet sich nicht zuletzt danach, wie man die Rechtsnatur des Entgegnungsrechts sieht: Dient die Gegendarstellung der wahrheitsgetreuen Unterrichtung der Allgemeinheit (öffentlich-rechtliche Theorie) — dann erlischt bei einem Widerruf nicht automatisch der Gegendarstellungsanspruch —, oder dient sie dem Schutz des Betroffenen (privatrechtliche Theorie)?

In Rechtsprechung und Literatur werden beide Theorien häufig miteinander verbunden, und diese Mischung macht das Entgegnungsrecht scheinbar unsystematisch. In der Tat ist — wie der Versuch Köbls beweist<sup>7</sup> — eine in sich geschlossene Analyse des Entgegnungsrechts am ehesten aus der privatrechtlichen Perspektive möglich. Erst die öffentlich-rechtlichen Elemente bringen die Unsicherheiten, aber auch die kommunikationspolitische Dynamik in das Entgegnungsrecht. Die privatrechtliche Theorie stellt allein auf das Verhältnis Bürger: Mitbürger ab. Die Gegendarstellung bewegt sich aber in dem Dreiecksverhältnis Journalist: Betroffener: Publikum, wobei das Publikum die öffentliche Sphäre darstellt, die sich privatrechtlich kaum fassen läßt. Es ist daher nicht weiter verwunderlich, wenn sich immer wieder eine Verbindung beider Theorien aufdrängt.

Das Publikum spielt in dem Dreiecksverhältnis Journalist - Betroffener - Öffentlichkeit eine Doppelrolle. Einerseits fungiert es als Schiedsrichter über den Parteien: Indem das Gesetz der Freiheit der Berichterstattung ein Entgegnungsrecht gegenüberstellt, ohne daß ein juristisches Urteil über den Wahrheitsgehalt von Erstmitteilung oder Gegendarstellung gefällt wird, überläßt es die Bewertung dessen, was rich-

---

<sup>6</sup> OLG München Beschl. v. 16. 12. 68, ArchPR Übers. XIII/1968, S. 65 f.: „Der Senat hält den Umkehrschluß, daß deswegen, weil das Recht auf Gegendarstellung das Rechtsschutzbedürfnis für einen Widerrufs- oder Berichtigungsanspruch nicht ausschließt, auch nach dem Widerruf einer in der Presse veröffentlichten Meldung noch ein Gegendarstellungsanspruch bestehe, nicht für richtig. Mit dem Widerruf einer Veröffentlichung wird die Leserschaft von der Redaktion davon unterrichtet, daß eine gebrachte Meldung unrichtig war. Damit geht die Information der Leser weit über das hinaus, was durch eine Gegendarstellung erreicht wird. Der Senat vermag kein schutzwürdiges Interesse des Betroffenen auf eine Gegendarstellung nach einem Widerruf zu erkennen...“

Im Gegensatz dazu Löffler, a.a.O., S. 224, Rn 69: „Macht der Antragsteller neben dem Antrag auf Gegendarstellung auch noch Ansprüche auf Unterlassung, Widerruf und Schadenersatz geltend, so entfällt dadurch das berechnete Interesse an dem Abdruck der Gegendarstellung nicht.“ Löffler verweist auf BGH Urt. v. 10. 3. 64, NJW 1964, 1132.

<sup>7</sup> Hans Köbl, Das presserechtliche Entgegnungsrecht und seine Verallgemeinerung, Berliner Abhandlungen zum Presserecht Heft 5, Berlin 1966.